

Zur Reichweite der Åberwachungspflicht des Baustellenkoordinators – OGH 25.11.2021, 2 Ob 119/21w

Description

Date Created

13.06.2022

Meta Fields

Inhalt : Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz /BauKG (zu dessen Zweck und Anwendungsbereich siehe den Beitrag unter Legal News vom 27. April 2022) beschreibt in Å§5 BauKG in drei Absätzen, die ihrerseits jeweils in mehrere Unterpunkte gegliedert sind, ausfÅhrlich den umfangreichen **Pflichtenkreis des Baustellenkoordinators**. Sowohl die **Koordinationspflichten** (in Absatz 1) als auch die **Åberwachungspflichten** (in Absatz 2) und schlieÙlich die **Organisationspflichten** (in Absatz 3) werden sehr detailliert beschrieben. Ungeachtet dieser Regelungsdichte ist auch fast 23 Jahre nach Inkrafttreten des BauKG ein Spruch des HÅchstgerichtes notwendig, um die Reichweite der Åberwachungspflichten des Baustellenkoordinators zu prÅzisieren und gleichzeitig die Entscheidung der Vorinstanzen zu korrigieren. Was war passiert? Bei einem groÙen Bauvorhaben war ein auf der Baustelle tÅrtiger Arbeitnehmer in der Dunkelheit im Bereich einer Zwischendecke bei Durchschreiten eines Wanddurchbruches in einen etwa 7 Meter tiefen Schacht gestÅrzt und hatte sich schwer verletzt. Er klagte den Baustellenkoordinator auf Schmerzensgeld und Pflegekosten und begehrte die Feststellung von dessen Haftung fÅr kÅnftige UnfallschÅden. Dem Baustellenkoordinator war 14 Tage vor dem Unfall bekannt geworden, dass auf der Baustelle die Errichtung von zwei WanddurchbrÅchen in der als Absturzsicherung dienenden Paneelwand geplant sei. Aus dem ihm Åbermittelten Baustellenprotokoll war weder ein Datum fÅr die Umsetzung dieser MaÙnahme noch die GrÅÙe oder Lage der geplanten WanddurchbrÅche ersichtlich. Der Baustellenkoordinator, der etwa alle ein bis zwei Wochen auf der Baustelle anwesend war, erhielt weder von der Årtlichen Bauaufsicht noch von einem der ausfÅhrenden Bauunternehmen nÅhere Informationen Åber den geplanten Durchbruch der Paneelwand. Er besuchte 6 Tage vor dem Unfall die Baustelle, ohne die Zwischendecke, auf welcher sich spÅter der Arbeitsunfall ereignete, zu inspizieren. WÅhrend das Erst- und auch das Berufungsgericht die Klage abwies, fÅhrte erst eine **auÙerordentliche Revision** des KlÅgers zu einer **Korrektur der Fehlbeurteilung der Vorinstanzen durch den Obersten Gerichtshof** (OGH). Das HÅchstgericht betont zunÅchst, dass der Baustellenkoordinator zur ErfÅllung der ihn treffenden Åberwachungspflicht (Å§5 Abs 2 BauKG) ein **Augenmerk auf den sicheren Zustand der Verkehrswege** und dabei besonders auf die allgegenwÅrtige Gefahr eines Absturzes von Arbeitnehmern zu legen hat. Der Baustellenkoordinator kommt seiner Åberwachungspflicht dann **ausreichend** nach, wenn er **den fÅr den Sicherheitsmangel Verantwortlichen** bzw, falls das nichts nÅtzen sollte, **den Arbeitgeber selbst auf den Missstand hinweist und ihn zur Beseitigung anhÅlt**. Eine laufende stÅndige Kontrolle der Sicherheitsvorkehrungen ist nicht notwendig, kann der Baustellenkoordinator im Allgemeinen doch **darauf vertrauen, dass sich die stets vor Ort befindenden SicherheitsfachkrÅfte und Sicherheitsvertrauenspersonen der einzelnen bauausfÅhrenden Unternehmer um die ErfÅllung der Sicherheitsvorschriften kÅmmern** (7 Ob 218/19p). Der OGH erteilt damit dem Verlangen nach einer Årund um die UhrÅ-Kontrolle der Sicherheitsvorkehrungen eine deutliche Absage und betont, dass die **Sorgfaltspflichten des Baustellenkoordinators nicht Åberspannt** werden dÅrfen (2 Ob 272/03v). Im gegenstÅndlichen Fall wurde dem Baustellenkoordinator jedoch der Umstand zum VerhÅngnis, dass er auf die (inhaltlich einigermaÙen unklare) Mitteilung Åber die geplante DurchfÅhrung von WanddurchbrÅchen in den als Absturzsicherung im Bereich der Zwischendecke verwendeten PaneelwÅnden in keiner Weise reagiert hatte. Es wurde ihm daher unter Hinweis auf den strengen SorgfaltsmaÙstab des Å§1299 ABGB (SachverstÅndigenhaftung) vom OGH vorgehalten, dass die in Aussicht genommenen WanddurchbrÅche offenkundig eine **sicherheitsrelevante Ånderung der Baustelleneinrichtung**

bedeuten, weshalb deren **Überwachung durch den Baustellenkoordinator notwendig** gewesen wäre. Weiters wurde dem Baustellenkoordinator vom OGH vorgeworfen, dass er bei der letzten Baustellenbesichtigung, die 6 Tage vor dem Arbeitsunfall stattfand, gerade jenes Areal der Baustelle, in dem die Wanddurchbrüche geplant (und zu diesem Zeitpunkt auch bereits ausgeführt) waren, nicht überprüft hatte. Das Höchstgericht hat damit abweichend von den Vorinstanzen einen **haftungsbegründenden Verstoß des Baustellenkoordinators gegen seine Überwachungspflicht** (gemäß § 5 Abs 2 BauKG) festgestellt. Gleichzeitig wurde die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und diesem eine neuerliche Entscheidung nach Wiederholung des Beweisverfahrens aufgetragen. Das Berufungsgericht hat dann auch über das Ausmaß des Mitverschuldens des Klägers dieser hatte einen offenkundig erkennbaren Lichtschalter nicht betätigt und den Unfallbereich daher in der Dunkelheit betreten zu entscheiden.